

Gerhard ULRICH von Guntalingen

Morges, den 26.06.18

*Dissident, ehem. politischer Gefangener
Gründer + ehem. Präsident der Bürger-
initiative AUFRUF ANS VOLK*

Netzwerk SALVE EUROPA !

Avenue de Lonay 17

1110 Morges



Hr. Per Anders Gunnar

KOMPASS

Field Operations Manager

OHCHR – Palais Wilson

53, rue des Pâquis

CH-1201 Genf

cc: A qui de droit

***Meine Klage vom 27.01.18 gegen die Eidgenossenschaft
wegen illegaler Zensur des Internets***

Geehrter Herr KOMPASS,

Mit Schreiben vom 11.06.18, empfangen am 20.06.18 ist mir diese Klage mit sämtlichen Beilagen retourniert worden. Im Begleitbrief wurde informiert «dass jede dem Komitee unterbreitete Kommunikation sich auf internationale Werkzeuge des Menschenrechtes zu beziehen hätten».

Auf den Seiten 6/7 meiner Klagen habe ich präzisiert, dass die Artikel 17 (Rechtsmissbrauch) und 10 (Recht auf freie Meinungsäusserung) der Europäischen Menschenrechtskommission verletzt sind. Hätte dieser internationale Vertrag keinen Wert für Ihre Instanz? Die Allgemeine Menschenrechtserklärung vom 1948 enthält gleichwertige Artikel:

- Artikel 8 (Recht auf effiziente Einsprache)*
- Artikel 19 (Recht auf freie Meinungsäusserung)*

Man kennt die Justiz mit den verbundenen Augen. Anders kann man sich die Blindheit Ihrer Beamten in dieser Akte nicht erklären. Es ist ihnen schwarz auf weiss der Nachweis und das corpus delicti präsentiert worden, dass die Eidgenossenschaft illegal das Internet zensuriert, indem sie die DNS fälscht – und Ihre Funktionäre finden einfach einen blöden Vorwand zum Retournieren. .

Inzwischen zensurieren die Eidgenossen weiterhin das Web (siehe Beilage 2).

Seit dem Jahr 2000 beobachte ich intensiv das Justizdesaster und ich kenne hunderte von missbräuchlichen Entscheide des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Meine Kenntnisse des Funktionierens des Hoch-Kommissariates für Menschenrechte der UNO beschränken sich auf 4 Fälle:

- *Dr. Elke LAUTERBACH c/Deutschland vom 24.01.13 (Wegnahme des Kindes von seiner Mutter)*
- *Joseph JUND c/Frankreich vom 27.04.17 (Psychiatrie-Missbrauch und von Staatsvertretern begangene Betrügereien)*
- *Gerhard ULRICH c/Eidgenossenschaft vom 21.06.17 (Anzeige von 12 durch die Waadtländer / Schweizer gedeckten Korruptionsfälle)*
- *Gerhard ULRICH c/Eidgenossenschaft vom 27.01.18 (illegale Zensur des Internets)*

Frau LAUTERBACH und Herr JUND hatten nie die Ehre eine Verfahrensnummer zugeteilt zu kriegen. Meine Klage vom 21.06.17 ist mir ohne Grussformel mit einfacher Post retourniert worden. .

Ihr Brief vom 11.06.18 mit dem billigen Vorwand ist nicht besser. Wäre denn das Hoch-Kommissariat für Menschenrechte der UNO ein weiterer Papiertiger?

Man ist berechtigt anzunehmen, dass die Diplomaten der UNO die beitragsstarken Länder Deutschland, Frankreich und die Schweiz nicht vergraulen wollen.

Die Schonung der Schweiz lässt auch den Wunsch der Diplomaten und Staatsmänner durchblicken, ihre Beziehungen zu den Regierenden der Schweiz nicht zu vermasseln, dem Land, wo sie mit der Hilfe unserer Banksters gerissen ihr Schwarzgeld waschen und verstecken können.

Schlussfolgernd unterbreite ich Ihnen nochmals meine vollständige Klage vom 27.01.18 und begehre hiermit an, dass die illegalen Zensurmassnahmen der Schweiz, unter Verletzung des Artikels 19 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung durch Ihre Instanz zu untersuchen und zu verurteilen sind.

Hochachtungsvoll

Gerhard ULRICH von Guntalingen

Beilagen: 1. Meine vollständige Klage vom 27.01.18

2. Einsprache vom 26.06.18 gegen die illegale Zensur des Webs

Gerhard ULRICH von Guntalingen

Morges, den 26.06.18

Avenue de Lonay 17

CH-1110 Morges



Sophie KOEHLI,
die junge und
allmächtige
«Staatsanwältin»,
genannt «Die Zensorin»

Chambre de recours pénale

Obergericht VD

Palais de l'Hermitage

Route du Signal 8

1014 Lausanne

cc: Hoch-Kommissariat für Menschenrechte der UNO, Genf

Citycable, DFI Service SA, Fastnet SA, Google Switzerland GmbH,

Green CH AG, IP Worldcom SA, Netplus CH SA, Netplusfr SA,

Salt Mobile SA, Sunrise Communications AG, Swisscom (Schweiz) AG,

UPC Schweiz GmbH, Video 2000 SA

An wen es betreffen mag

Einsprache gegen die «Konfiskationsverfügung» = *Zensur*

Der «Staatsanwältin» Sophie KOEHLI vom 21.06.18 (Kopie beiliegend)

Meine Damen und Herren,

Um das hässliche Wort Zensur zu vermeiden, spricht KOEHLI Sophie prüde von der «Konfiszierung» unserer Webportale. Ihren Entscheid habe ich mit Post A am 23.06.18 erhalten. Meine Einsprache ist somit fristgerecht.

Auf Seite 2, Punkt 3 bezieht sie sich auf den Artikel 263 al. 1 let. D StPO, welcher sie, ermächtige, «Vermögenswerte des Beklagten einzuziehen». Hier geht es aber gar nicht um meine Vermögenswerte, sondern um mein Grundrecht gemäss Artikel 19 der Allgemeinen Menschenrechtserklärung vom 1948:

Jeder hat das Recht auf [Meinungsfreiheit](#) und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Ein Grundrecht kann nicht «konfisziert» werden. Aus diesem Grund allein ist dieser schändliche Zensurentscheid nicht anwendbar.

Es ist gänzlich illegal, ein Internet-Portal zu konfiszieren/zensurieren, indem die DNS verfälscht wird (Verletzung der Bundesverfassung und des Fernmeldegesetzes).

Frau KOEHLI hat sich noch nicht einmal die Mühe gegeben, mein rechtliches Gehör zu respektieren. Ein weiterer Grund, den Entscheid zu entsorgen.

«Die Zensorin» hat nie nachgeprüft, ob meine beklagten Vorwürfe an die Adresse des Greyerzer Advokaten [Michel TINGUELY](#) wahr sind. Der Artikel 173.2 StGB garantiert jenem Straffreiheit, der die Wahrheit gesagt hat. Sie räumt selbst ein, es wäre nicht erwiesen, dass die Klagen von [TINGUELY](#) gerechtfertigt seien (Punkt 4 in initio).

Stets noch unter Punkt 3 usurpiert KOEHLI die Rolle eines Richters. Davon kann nicht die Rede sein. Sie ist heute gerade mal Staatsanwältin. Indem sie aber die gesetzeswidrigen Befehle ihrer Vorgesetzten [Jean-Marie RUEDE](#) und [Eric COTTIER](#) ausführt, sichert sie sich Beförderungen, denn die Waadtländer Magistrate ziehen aus der Zensur unserer Webseiten direkt einen grossen Nutzen, da wir da ihre [weitverbreitete Korruption](#) anprangern. Es gibt also einen Interessenkonflikt, wenn Waadtländer Magistrate sich erdreisten, über die Frage der Zensur zu entscheiden, von welcher sie nur profitieren können.

Die Komplizität des ewigen Klägers [TINGUELY](#) mit den Waadtländer Magistraten muss nicht mehr nachgewiesen werden. Siehe:

www.worldcorruption.info/savioz.htm

www.worldcorruption.info/david_contre_goliath-d.htm

www.worldcorruption.info/index_htm_files/gu_2018-06-01_guignard-d.pdf

Somit haben sich die Waadtländer Richter und Staatsanwälte total diskreditiert. Sie machen sich lächerlich, sich den Anschein von unabhängigen und neutralen Magistraten gemäss der Erfordernisse des Artikels 6 EMRK zu geben. Sie sind in den Ausstand zu schicken.

Die vorangegangene illegale Zensurverfügung vom [05.10.16](#) des jungen «Staatsanwaltes» [Stéphane COLETTA](#) ist von den Internet Access Providern ignoriert worden, mit Ausnahme von Swisscom/bluewin und Citycable. Die andern Operateure ignorierten sie einfach, ohne von den Vaudois weiter belästigt worden zu sein. Sie zogen es vor, gesetzeskonform zu bleiben. Es ist deshalb zu hoffen, dass diese Gesetzestreue erhalten bleibt. Danke im Voraus.

Schlussfolgernd werden alle Waadtländer Magistrate in den Ausstand geschickt und die angefochtene Verfügung ist von unabhängigen und neutralen Magistraten zu annullieren.

Gerhard ULRICH von Guntalingen

«Sie gewinnen nicht, weil sie stärker, besser informiert oder gebildeter wären. Sie gewinnen, weil sie beschleichen, das Recht beugen und die Tatsachen verdrehen, kurz, sich als Schurken aufführen. Sie gewinnen, weil sie sich des Freimaurer- oder anderer Netzwerke bedienen, um die Affären zu ersticken, welche sie stören und nicht ihren Zielen entsprechen.»

Eine Expertin in dieser Materie, Brigitte BONELLO